

Arbeiten in Deutschland und in der Türkei

- Das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen
- Renten aus der deutschen Rentenversicherung
- Beiträge erstatten lassen





Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in der Türkei oder in Deutschland gearbeitet oder wollen auswandern?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben die Türkei und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und die Türkei haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen ist und wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Unsere Broschüre bietet Ihnen alle Informationen auch in türkischer Sprache an. Rechtlich verbindlich ist die deutschsprachige Fassung.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10709 Berlin, Ruhrstraße 2, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379, Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de, E-Mail: drv@drv-bund.de, De-Mail: [De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de](mailto:De-Mail@drv-bund.de-mail.de)

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund, Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin 4. Auflage (7/2018), **Nr. 769**. Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Das Abkommen**
- 6 In der Türkei oder in Deutschland rentenversichert**
- 7 Freiwilliges Mitglied sein**
- 10 Rehabilitation – eine Leistung der deutschen Rentenversicherung**
- 12 Renten aus der deutschen Rentenversicherung**
- 25 So weisen Sie Ihr Alter nach**
- 27 Beginn der Renten**
- 29 Die Höhe der Renten**
- 31 Rentenzahlung ins Ausland**
- 33 Das türkische Rentensystem**
- 37 Der Rentenantrag und Ihre Ansprechpartner**
- 41 So gelangt die Rente zu Ihnen**
- 43 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 47 Beitragserstattung**
- 53 Wir beraten vor Ort**
- 54 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Das Abkommen

Die zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit werden seit über 50 Jahren durch das Abkommen von 1964 in der Fassung des Zusatzabkommens von 1984 bestimmt.

In dieser Broschüre erfahren Sie alles über die wichtigsten Bestimmungen und wie sie sich auf die deutsche Rentenversicherung auswirken.

Unser Tipp:

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die im Kapitel „Der Rentenantrag und Ihre Ansprechpartner“ genannten Stellen zur Verfügung.

Der territoriale Geltungsbereich des Abkommens umfasst das Gebiet Deutschlands und der Türkei.

Das Abkommen erstreckt sich hauptsächlich auf die deutschen Rechtsvorschriften über

- die Krankenversicherung,
- die Unfallversicherung sowie
- die Rentenversicherung

und auf die türkischen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung, Mutterschaftsversicherung, Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung für Arbeitnehmer, Beamte und Angestellte des Staates sowie Handwerker und in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätigen.

Das Abkommen gilt für

- deutsche und türkische Staatsangehörige,
- Flüchtlinge und Staatenlose,
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des EWR und der Schweiz oder bestimmter dritter Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, sofern die deutschen Rechtsvorschriften angewendet werden,
- Hinterbliebene, soweit sie ihre Rechte von einer der genannten Personen ableiten.

Der EWR besteht aus den Mitgliedstaaten der EU, Norwegen, Liechtenstein und Island.

Neben dem sachlichen und persönlichen Geltungsbereich werden die beiderseitigen Staatsangehörigen und Staatsgebiete auch gleichgestellt. So sind beispielsweise Türken und deren Hinterbliebene den Deutschen gleichgestellt, wenn sie sich in Deutschland aufhalten und deutsche Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Gleiches gilt natürlich auch im umgekehrten Fall für Deutsche. Die Gleichstellung ist für die Rentenzahlung in die Türkei wichtig.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Rentenzahlung ins Ausland“.

**Bitte beachten Sie:
Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des EWR und der Schweiz oder bestimmter dritter Staaten sind nicht gleichgestellt, sofern sie nicht Hinterbliebene sind.**



In der Türkei oder in Deutschland rentenversichert

Ob Sie in Deutschland oder in der Türkei versicherungspflichtig sind, hängt von den Rechtsvorschriften des Landes ab, in dessen Gebiet Sie Ihre Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Das wird Territorialitätsprinzip genannt.

In Deutschland sind beispielsweise alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zur Ausbildung beschäftigt sind, versicherungspflichtig in der Rentenversicherung.

Sie können auch versicherungspflichtig sein, wenn Sie Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II erhalten oder erhalten haben.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Sonderregelungen hinsichtlich der Versicherungspflicht gelten bei Entsendung von Arbeitnehmern sowie für Beschäftigte bei diplomatischen Vertretungen.

Freiwilliges Mitglied sein

Mit einer freiwilligen Versicherung können Sie Ihre Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wohnen Sie in Deutschland, können Sie sich ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillig versichern. Sie dürfen nicht versicherungspflichtig in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sein.

Als Deutscher können Sie sich dann auch freiwillig versichern, wenn Sie im Ausland wohnen.

Zu den gleichgestellten Personen lesen Sie bitte die Seite 5.

Die den Deutschen gleichgestellten Personen können sich grundsätzlich nicht freiwillig versichern, wenn sie in der Türkei oder im übrigen Ausland wohnen.

Bitte beachten Sie:

Haben Sie als Türke oder gleichgestellter Versicherter die freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung bereits vor dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens (1. April 1987) begonnen, können Sie sich in der deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern, wenn Sie in der Türkei wohnen.

Als Türke dürfen Sie sich zusätzlich auch dann freiwillig versichern, wenn Sie

- bereits in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert waren und
- jetzt in einem ausländischen EU-Mitgliedstaat wohnen.

Die Adressen finden Sie im Kapitel „Der Rentenantrag und ihre Ansprechpartner“.

Wenn Sie freiwilliges Mitglied in der türkischen Rentenversicherung werden wollen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Träger.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zur freiwilligen Versicherung hält Ihr Rentenversicherungsträger für Sie bereit.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Ab-

buchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:

Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstige Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschießen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



Rehabilitation – eine Leistung der deutschen Rentenversicherung

Die deutsche Rentenversicherung bietet ihren Versicherten neben den Renten auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an.

In Deutschland lebende türkische Versicherte können natürlich wie alle anderen Versicherten auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wegen allgemeiner Erkrankung beziehungsweise Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Es müssen bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein.

**Bitte beachten Sie:
Deutsche und türkische Versicherungszeiten werden nicht zusammengerechnet. Sie müssen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen allein aus deutschen Zeiten erfüllen.**

Bitte lesen Sie das Kapitel „Beitrags-erstattung“.

Haben Sie eine Rehabilitationsleistung erhalten, können Ihnen alle vor der Leistung gezahlten Versicherungsbeiträge nicht mehr erstattet werden.

Unser Tipp:

Eine Rehabilitationsleistung schmälert Ihre spätere Rente nicht. Wenn Sie mehr zum Thema Rehabilitation erfahren wollen, fragen Sie bitte Ihren Rentenversicherungsträger.



Renten aus der deutschen Rentenversicherung

Die deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Alters, Renten wegen Erwerbsminderung und Renten an Hinterbliebene.

Bei den Renten wegen Alters wird zwischen der Regelaltersrente und den vorzeitigen Altersrenten unterschieden.

**Bitte beachten Sie:
Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters ist der Wechsel in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, in eine Erziehungsrente oder in eine andere Rente wegen Alters ausgeschlossen.**

Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Vorgezogene Altersrenten und Hinzuverdienst“ auf der Seite 16.

Abhängig vom Hinzuverdienst wird die Altersrente in voller Höhe – als sogenannte Vollrente – oder vermindert – als sogenannte Teilrente – gezahlt. Unter Umständen kann die Rente sogar ganz entfallen.

Wartezeit – eine Grundvoraussetzung

Alle Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung können nur gezahlt werden, wenn die sogenannte Wartezeit erfüllt ist. Diese kann unterschiedlich lang sein.

Kindererziehungszeiten werden nur für in Deutschland erzogene Kinder anerkannt.

Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren sowie die Wartezeit von 15 Jahren werden Beitragszeiten (hierzu zählen auch die Kindererziehungszeiten), Ersatzzeiten sowie Zeiten, die durch einen Versorgungsausgleich oder ein Rentensplitting unter Ehepartnern oder eine geringfügige Beschäftigung erworben wurden, angerechnet.

Bitte beachten Sie:

Für alle vor 1992 geborenen Kinder werden seit dem 1. Juli 2014 anstatt zuvor einem Jahr zwei Jahre Kindererziehungszeiten angerechnet. Vielleicht erfüllen Sie durch diese Neuregelung jetzt die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten (Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich, Anrechnungszeiten – wie zum Beispiel Krankheitszeiten und Zeiten der Arbeitslosigkeit – und Berücksichtigungszeiten) angerechnet.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden alle Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Kindererziehungszeiten, Bezug von Krankengeld, Wehr- oder Zivildienst, Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld), soweit sie Anrechnungszeiten sind, Zeiten, für die freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge vorliegen, nicht erwerbsmäßige häusliche Pflege sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes angerechnet.

In bestimmten Fällen, wie beispielsweise bei Eintritt der Erwerbsminderung oder des Todes infolge eines Arbeitsunfalls in Deutschland oder vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung, kann die allgemeine

Wartezeit auch vorzeitig, das heißt, ohne dass die fünf Jahre zurückgelegt sein müssen, erfüllt sein. Ihr Rentenversicherungsträger informiert Sie gern über die genauen Bedingungen.

Unser Tipp:

Das deutsch-türkische Abkommen sorgt dafür, dass deutsche und türkische Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. Mehr dazu erfahren Sie im Kapitel „Die Höhe der Renten“.

Regelaltersrente

Die Regelaltersrente können Sie mit nur fünf Jahren Wartezeit erhalten.

Für vor 1947 Geborene lag die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren. Ab dem Geburtsjahr 1947 bis 1963 wird die Altersgrenze stufenweise von bisher 65 auf 67 angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1958 einen Monat pro Jahrgang. Für die Geburtsjahrgänge 1959 bis 1963 erfolgt die Anhebung mit zwei Monaten pro Jahrgang. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Anders als bei allen anderen Altersrenten können Sie bei dieser Rentenart ohne Anrechnung auf Ihre eigene Rente unbegrenzt hinzuverdienen.

Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte erhalten Versicherte, wenn sie die besondere Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze ist abhängig vom Geburtsjahr. Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente wurde von 65 auf 67 angehoben. Betroffen sind Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 liegt die Altersgrenze bei 67.

Mit Abschlägen kann die Altersrente für langjährig Versicherte frühestens mit 63 Jahren in Anspruch genommen werden, allerdings mit einem Abschlag von bis zu 14,4 Prozent.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie mindestens 63 Jahre alt sind und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen. Ab dem Jahrgang 1953 steigt diese Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente wieder schrittweise an. Für alle 1964 oder später Geborenen liegt sie wie bislang bei 65 Jahren. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente können Sie bekommen, wenn Sie bei Beginn der Rente als schwerbehindert nach deutschem Recht anerkannt sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Schwerbehindert nach deutschem Recht sind Sie, wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 anerkannt wurde. Diese Entscheidung trifft nicht der Rentenversicherungsträger, sondern das Versorgungsamt.

Wurden Sie in der Zeit von 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Sind Sie 1964 oder später geboren, liegt die Grenze bei 65 Jahren.

Bitte beachten Sie:

Sie können die Rente auch früher bekommen. Dann müssen Sie aber in der Regel Rentenabschläge von 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig erhalten möchten (maximal 10,8 Prozent), in Kauf nehmen.

Vorzeitiger Rentenbezug und Zahlung zusätzlicher Beiträge

Nehmen Sie Ihre Altersrente vorzeitig in Anspruch, müssen Sie mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Für jeden Monat, den Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

Bitte beachten Sie:

Nehmen Sie eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit auch nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze nicht in Anspruch, so erhöht sich die Rente monatlich um 0,5 Prozent für jeden Kalendermonat, den Sie die Rente nicht erhalten.

Die Rentenabschläge können Sie ganz oder teilweise durch Beitragszahlungen ausgleichen. Die Beiträge hierfür können sowohl vor Inanspruchnahme der vorzeitig beginnenden Rente gezahlt werden, also beispielsweise schon während einer Altersteilzeitarbeit, aber auch noch nach dem Rentenbeginn bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.

Unser Tipp:

Wollen Sie oder Ihr Arbeitgeber diese Beiträge zahlen, können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Auskunft über die Höhe der zum Ausgleich einer Rentenminderung erforderlichen Beitragszahlungen erhalten.

Vorgezogene Altersrente und Hinzuverdienst

Bei allen Altersrenten, die Sie vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten, um den Rentenanspruch nicht zu verlieren.

Erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze können Sie grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen.

Abhängig vom Hinzuverdienst wird die Altersrente in voller Höhe – als sogenannte Vollrente – oder vermindert – als sogenannte Teilrente – gezahlt. Anspruch auf eine Vollrente besteht nur, wenn der kalenderjährliche Hinzuverdienst von 6.300 Euro nicht überschritten wird.

Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, besteht nur Anspruch auf eine Teilrente. Je mehr Sie hinzuverdienen, desto niedriger ist der Anteil der Rente. Unter Umständen kann die Rente sogar ganz entfallen.

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Bitte beachten Sie:

Zum Hinzuverdienst zählt auch ein im Ausland erzielttes Arbeitsentgelt beziehungsweise Arbeits-einkommen.

Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung können Sie bekommen, wenn Sie teilweise erwerbsgemindert sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllen.

Sie sind teilweise erwerbsgemindert, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes können Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auch dann erhalten, wenn sie berufsunfähig sind, das heißt, wenn sie in ihrem qualifizierten (erlernten) Beruf und einer zumutbaren anderen Tätigkeit nur noch weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können. Jüngere Versicherte haben keinen Berufsschutz mehr.

Für einen Versicherten, der zwar noch wenigstens drei Stunden, aber nur noch weniger als sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein kann, gilt der Arbeitsmarkt zurzeit als verschlossen, wenn er keinen entsprechenden Arbeitsplatz innehat. In diesem Fall besteht Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, obwohl aus medizinischer Sicht nur eine teilweise Erwerbsminderung vorliegt.

Bitte beachten Sie:

Diese Rente wegen voller Erwerbsminderung kann Ihnen nicht gezahlt werden, wenn Sie in der Türkei wohnen. Bitte lesen Sie auch die Seiten 33/34.

Wenn der Rentenversicherungsträger die letzten fünf Jahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung ermittelt, werden versicherte Zeiten, in denen eine Beitragsleistung nicht stattgefunden hat (insbesondere Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und Zeiten der Arbeitslosigkeit in Deutschland sowie Berücksichtigungszeiten), nicht mitgezählt. Sie verlängern diesen Zeitraum aber in die Vergangenheit.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung können aber auch dadurch erfüllt werden, dass jeder Kalendermonat ab dem 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor

Eintritt der Erwerbsminderung mit Beiträgen oder den oben erwähnten Zeiten (= sogenannte Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt ist, sofern der Versicherte vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

Wohnen Sie als Türke in der Türkei, können Sie die Anwartschaft auch mit freiwilligen türkischen Beiträgen aufrechterhalten. Sie müssen dann nur rechtzeitig beim türkischen Versicherungsträger die freiwillige Versicherung beantragen, damit die lückenlose Belegung mit Beiträgen gewährleistet ist. Bitte stellen Sie den entsprechenden Antrag, noch bevor Sie in die Türkei ziehen.

Die Altersgrenze steigt vom 65. auf den 67. Geburtstag.

Vollenden Sie die Regelaltersgrenze, wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in eine Regelaltersrente umgewandelt. Sie müssen keinen Antrag stellen.

Renten wegen voller Erwerbsminderung

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung können Sie bekommen, wenn Sie voll erwerbsgemindert sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllen.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert geblieben sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben. Das trifft beispielsweise auf von Geburt an Behinderte zu.

Sie sind voll erwerbsgemindert, wenn Sie infolge Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Versicherte, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in anderen beschützenden Einrichtungen beschäftigt sind und wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, sind grundsätzlich voll erwerbsgemindert.

Zu den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen lesen Sie bitte die Informationen zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Die Altersgrenze steigt vom 65. auf den 67. Geburtstag.

Vollenden Sie die Regelaltersgrenze, wird auch die Rente wegen voller Erwerbsminderung in eine Regelaltersrente umgewandelt. Sie müssen keinen Antrag stellen.

Hinzuverdienst zu den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Seit dem 1. Juli 2017 wird Ihr Hinzuverdienst – sofern er die Hinzuverdienstgrenze von jährlich 6.300 Euro überschreitet – stufenlos auf Ihre Rente angerechnet. Feste Teilrentenstufen gibt es seitdem nicht mehr.

Mehr zum Hinzuverdienst in deutscher Sprache unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Außerdem wird Ihr Hinzuverdienst der Hinzuverdienstgrenze nicht mehr monatlich, sondern jährlich gegenübergestellt. Sie können sich so besser einteilen, wann im Jahr Sie wie viel arbeiten möchten.

Die Hinzuverdienstregelungen gelten in den alten wie in den neuen Bundesländern gleichermaßen.

Rente auf Zeit

Erwerbsminderungsrenten werden grundsätzlich auf Zeit gezahlt, es sei denn, der Anspruch besteht unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage, und es ist unwahrscheinlich, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

Renten wegen Todes

Zu den Renten wegen Todes zählen Witwen-/Witwerrenten, Witwen-/Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatt-

ten, Witwen-/Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten, Erziehungsrenten und Waisenrenten.

Eine Rente wegen Todes wird gezahlt, wenn der verstorbene Versicherte bis zum Tod Rente bezogen hat oder zu diesem Zeitpunkt die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hatte.

Bitte beachten Sie:

Für die Erziehungsrente müssen Sie selbst und nicht der verstorbene Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen.

Witwen-/Witwerrente

Nach dem Tod des Ehepartners erhält die Witwe/der Witwer grundsätzlich eine Witwen-/Witwerrente, wobei zu unterscheiden ist zwischen der kleinen Witwen-/Witwerrente und der großen Witwen-/Witwerrente.

Eine große Witwen-/Witwerrente steht zu,

- wenn die Witwe/der Witwer 47 Jahre alt ist oder
- solange sie/er erwerbsgemindert ist oder
- sofern sie/er vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig ist oder
- solange sie/er mindestens ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehepartners, welches noch nicht 18 Jahre alt ist, erzieht. Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehepartners, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen 18. Geburtstag gleich.

Die kleine Witwen-/Witwerrente steht zu, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Sie

wird aber nur für 24 Monate nach dem Tod des Ehepartners gezahlt.



Unser Tipp:

Werden nach Ablauf der 24 Monate oder später die Voraussetzungen für die große Witwen-/Witwerrente erfüllt, erhalten Sie auf Antrag dann diese Rente.

Der Anspruchszeitraum wird nicht auf zwei Jahre begrenzt, wenn der Ehepartner bereits vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder die Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und einer der Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Um sogenannte Versorgungsehen zu verhindern, wird eine Witwen-/Witwerrente nur dann gezahlt, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat. Unter bestimmten Voraussetzungen, zum Beispiel bei Unfalltod des Ehepartners, besteht aber auch bei einer Ehedauer von weniger als einem Jahr ein Rentenanspruch.

Rentensplitting

Ehepartner, die nach dem 31. Dezember 2001 heiraten oder bei denen beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind, können sich unter gewissen Voraussetzungen für ein Rentensplitting anstelle der Witwen-/Witwerrente entscheiden. Es wird dann keine Witwen-/Witwerrente gezahlt. Dafür wird aber auch kein Einkommen angerechnet. Vielmehr werden die gemeinsam erworbenen Rentenanwartschaften geteilt und es entstehen eigenständige Rentenansprüche.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Witwen-/Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

Eine Witwen-/Witwerrente an geschiedene Ehegatten wird gezahlt, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde. Die Rente soll den Unterhaltsanspruch ersetzen.

Bei Scheidungen nach dem 30. Juni 1977 wurde dann der sogenannte Versorgungsausgleich durchgeführt.

Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten

Eine Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten kann allen Witwen und Witvern gezahlt werden. Haben Sie nach dem Tod Ihres Ehepartners erneut geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, können Sie aus der vorletzten Ehe Anspruch auf die kleine oder große Witwen-/Witwerrente haben.

Eine Ehe wird beispielsweise durch Scheidung oder Tod aufgelöst.

Bitte beachten Sie:

Auf diese Rente werden gleichzeitig bestehende Renten-, Versorgungs- und Unterhaltsansprüche nach dem letzten Ehepartner angerechnet.

Rentenabfindung

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer oder ein geschiedener Ehepartner (Ehescheidung vor dem 1. Juli 1977) wieder, so fällt die Hinterbliebenenrente mit Ablauf des Heiratsmonats weg. Sie beträgt bis zum 24-Fachen des Betrages, der als Witwenrente oder Witwerrente in den letzten zwölf Kalendermonaten gezahlt worden ist.

Die Abfindung muss beantragt werden.

Unser Tipp:

Es ist gleichgültig, ob die Ehe in Deutschland oder in der Türkei geschlossen wurde und ob Sie in Deutschland oder in der Türkei wohnen. Bitte legen Sie einen Auszug aus dem türkischen Einwohnerbuch oder die Heiratsurkunde vor.

Erziehungsrente

Eine Erziehungsrente ist für alle interessant, die keinen Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente haben, aber ein Kind erziehen. Die Rente wird wie eine Witwen-/Witwerrente gezahlt, wenn der frühere Ehepartner gestorben ist. Sie wird allerdings aus der eigenen Versicherung gezahlt. Die Wartezeit muss man daher selbst erfüllen.

Bitte fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger.

Waisenrente

Nach dem Tod des Versicherten erhalten seine Kinder (eheliche, nicht eheliche, adoptierte und für ehelich erklärte Kinder) Waisenrente. Als Kinder werden auch berücksichtigt

- Stiefkinder und Pflegekinder, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren,
- Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm überwiegend unterhalten wurden.

Waisenrenten können grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag gezahlt werden. Bei weiterer Schul- oder Berufsausbildung der Waise oder wenn diese einen freiwilligen Dienst leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird die Waisenrente auch über den 18. Geburtstag hinaus – längstens jedoch bis zum 27. Geburtstag – gezahlt.

Die Schul- und Berufsausbildung kann auch in der Türkei stattfinden.

Es gibt zwei Arten der Waisenrente: Halbwaisenrente und Vollwaisenrente, die auch in ihrer Höhe unterschiedlich sind. Kinder haben nach dem Tod eines versicherten Elternteils Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn sie noch einen Elternteil haben, der, unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen, unterhaltspflichtig ist. Vollwaisenrente wird gezahlt, wenn kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr vorhanden ist.

Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

Verfügt die Witwe, der Witwer oder der geschiedene Ehepartner über eigenes Einkommen (zum Beispiel Arbeitsentgelt, Rente wegen Erwerbsminderung, Altersrente), das einen gesetzlich bestimmten Freibetrag überschreitet, wird die Rente in gewissem Umfang gekürzt.

Bei Waisen wird seit dem 1. Juli 2015 kein Einkommen angerechnet.



So weisen Sie Ihr Alter nach

Um eine Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung erhalten zu können, müssen Sie ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben. Ihr Geburtsdatum ist Teil der Versicherungsnummer, die Sie von der deutschen Rentenversicherung bekommen.

Deutsche Versicherte können ihr Geburtsdatum mit ihrer Geburtsurkunde, einem Personalausweis oder einem Reisepass nachweisen.

Für den Nachweis des Geburtsdatums türkischer Versicherter ist der Auszug aus dem türkischen Einwohnerbuch maßgebend. Dabei sind nur Eintragungen von Bedeutung, die vor der ersten Angabe des Geburtsdatums bei einem deutschen Sozialleistungsträger erfolgt sind.

**Bitte beachten Sie:
Mit einem türkischen Pass oder Personalausweis
können Sie Ihr Geburtsdatum nicht nachweisen.**

Nach türkischen Rechtsvorschriften können die Geburtsdaten aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder anläss-

lich der Berichtigung eines Übertragungsfehlers bei der Beurkundung geändert werden.

Solche Änderungen können von der deutschen Rentenversicherung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zeitlich vor der ersten Angabe des Geburtsdatums, also vor der Vergabe der Versicherungsnummer, liegen. Spätere Änderungen haben keine leistungsrechtlichen Auswirkungen.

Unser Tipp:

Bestehen bei Ihnen Zweifel an dem genauen Geburtsdatum, wenden Sie sich bitte rechtzeitig, bevor Sie Ihre Rente beantragen, an den zuständigen deutschen Versicherungsträger. Er wird Ihr Geburtsdatum klären.

Sind die Geburtsdaten nur unvollständig, gilt der Versicherte

- als am 1. Juli des betreffenden Jahres geboren, wenn nur das Geburtsjahr bekannt ist,
- als am 15. des betreffenden Monats geboren, wenn nur Geburtsmonat und Geburtsjahr bekannt sind.



Beginn der Renten

Wann Sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, eine Altersrente oder eine Hinterbliebenenrente beantragen, ist für den Rentenbeginn von erheblicher Bedeutung.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich nur befristet gezahlt. Wenn es aber unwahrscheinlich ist, dass die Minderung Ihrer Erwerbsfähigkeit behoben werden kann und der Rentenanspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht, können Sie diese Rente auch unbefristet bekommen.

Die Erwerbsminderungsrente „auf Zeit“ beginnt frühestens am Ersten des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung.

Unbefristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Altersrenten beginnen mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Sie müssen allerdings den Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats stellen, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Stellen Sie den Rentenanspruch später, so beginnt die Rente erst mit Beginn des Antragsmonats.

Hinterbliebenenrenten werden ebenfalls von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn die An-

spruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Sie beginnen bereits mit dem Todestag, wenn der Verstorbene noch keine Rente erhalten hat.

Bitte beachten Sie:

Hinterbliebenenrenten werden nicht für mehr als zwölf Kalendermonate rückwirkend gezahlt.



Die Höhe der Renten

Jede Rente wird unter Berücksichtigung aller Lebensumstände des Einzelnen so individuell wie möglich berechnet. Die Rentenberechnung ist daher vielschichtig. In diesem Kapitel erfahren Sie alles Wesentliche zu den Auswirkungen des Abkommens auf die Rentenhöhe.

Das Abkommen sorgt dafür, dass deutsche und türkische Versicherungszeiten zusammengerechnet werden, wenn die Wartezeit und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Rentenarten geprüft werden.

Bitte geben Sie daher unbedingt an, wenn Sie in der Türkei Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben. Ihre deutsche Rente wird nicht gemindert, wenn Sie Beiträge zur türkischen Rentenversicherung gezahlt haben!

Jeder Träger prüft zunächst für sich allein nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, ob die Beiträge und Zeiten angerechnet werden können.

Bitte beachten Sie:

Der türkische Pflichtwehrdienst ist nicht rentenversichert und kann daher nicht berücksichtigt werden. Sie dürfen aber für diese Zeit nach türkischem Recht freiwillige Beiträge nachzahlen. Durch die Nachzahlung können Sie eventuell auch noch nachträglich die Wartezeit erfüllen. Das geht sogar dann noch, wenn Sie das Rentenalter bereits erreicht haben oder als Hinterbliebener eine Rente beantragen. Erhalten Sie als Versicherter allerdings schon eine türkische Rente, können Sie keine Beiträge mehr nachzahlen. Bitte beantragen Sie die Nachzahlung beim zuständigen türkischen Versicherungsträger und fügen Sie Ihrem Antrag eine Bescheinigung über den abgeleisteten Wehrdienst bei. Die Beiträge wirken sich dann frühestens ab dem Monat nach der tatsächlichen Einzahlung auf Ihre Leistung aus.

Liegen alle Beiträge und Zeiten vor, prüft jeder Versicherungsträger, ob die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllt sind. Da die Voraussetzungen für Rentenansprüche in beiden Vertragsstaaten unterschiedlich sind, ist es möglich, dass Sie nur in dem einen oder nur in dem anderen oder aber in beiden Staaten gleichzeitig einen Rentenanspruch haben.

Die deutsche Rente wird nur aus den deutschen Versicherungszeiten und nach deutschen Rechtsvorschriften berechnet. Türkische Beiträge beeinflussen die Höhe der deutschen Rente nicht.

Der türkische Versicherungsträger zahlt, sofern Sie die Anspruchsvoraussetzungen nach türkischem Recht erfüllen, aus den türkischen Zeiten eine eigene Rente. Bei dieser beeinflussen wiederum die deutschen Zeiten nicht die Rentenhöhe.



Rentenzahlung ins Ausland

Eine deutsche Rente kann Ihnen auch ins Ausland gezahlt werden. Dabei sind aber einige Dinge zu beachten.

Zu den gleichgestellten Personen lesen Sie bitte die Seite 5.

Deutsche und Türken erhalten ihre Rente grundsätzlich in gleicher Höhe gezahlt, egal ob sie in Deutschland oder in der Türkei wohnen.

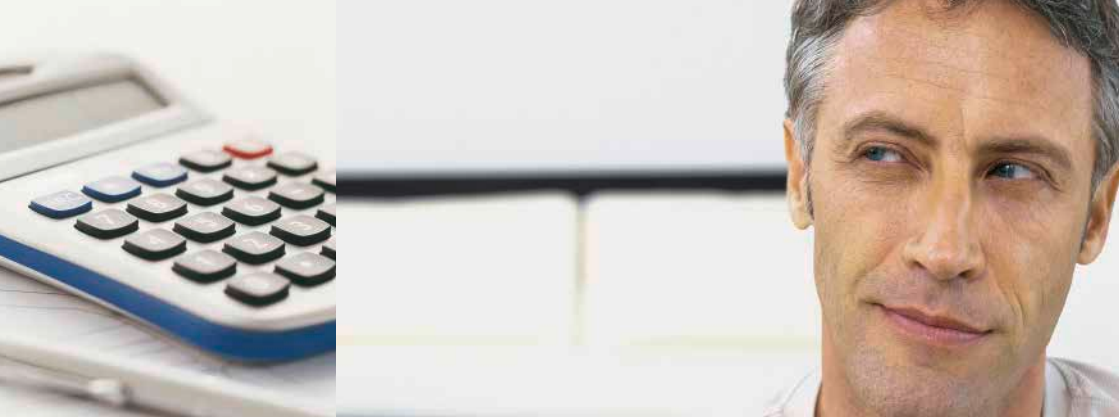
Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten, bevor Sie in die Türkei umziehen.

Erhalten Sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die Ihnen auch wegen Fehlens eines Teilzeitarbeitsplatzes in Deutschland gezahlt wird, kann diese nicht in die Türkei gezahlt werden.

Beispiel:

Metin S. bekommt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Er hat auch wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes einen Anspruch auf diese Rente. Zieht er in die Türkei, kann er nur noch die niedrigere Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bekommen. Unter Umständen entfällt sein Anspruch auf die Rente ganz.



Das türkische Rentensystem

Die türkische Rentenversicherung sieht ausschließlich Geldleistungen vor. Es werden verschiedene Renten gezahlt.

Seit 1957 existiert in der Türkei ein Rentenversicherungssystem, das abhängig Beschäftigten eine Altersabsicherung und Schutz bei Invalidität und Erwerbsunfähigkeit gewährt. Später kamen weitere Personenkreise, wie zum Beispiel Selbständige in der Landwirtschaft und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, dazu.

Altersrenten

Abhängig Beschäftigte mit einem Beschäftigungsbeginn ab dem 1. Oktober 2008 erhalten eine Altersrente, wenn sie

- das 58. Lebensjahr (Frauen) beziehungsweise das 60. Lebensjahr (Männer) vollendet haben und
- mindestens 7.200 Beitragstage versichert waren.

Selbständige und Beschäftigte im öffentlichen Dienst müssen für mindestens 9.000 Beitragstage versichert gewesen sein.

Die Altersgrenze wird beginnend mit dem Jahr 2036 stufenweise alle zwei Jahre angehoben, bis im Jahr 2048 für Frauen und im Jahr 2044 für Männer eine Altersgrenze von 65 Jahren erreicht ist.

Für abhängig Beschäftigte mit einem Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Oktober 2008 steigen die Altersgrenzen schrittweise von 49 Jahren bei Männern (45 bei Frauen) auf 60 (58 Jahre). Sie müssen für mindestens 5.000 beziehungsweise 7.000 Beitragstage versichert gewesen sein oder eine Wartezeit von 25 Jahren mit mindestens 4.500 Beitragstagen zurückgelegt haben. Die maßgebende Altersgrenze ist abhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsbeginn. Auskunft darüber erteilt der türkische Rentenversicherungsträger.

Für Selbständige und Beschäftigte im öffentlichen Dienst gibt es höhere Mindestversicherungszeiten.

Ein vorzeitige Altersrente kann unabhängig vom Alter gezahlt werden:

- für Menschen mit Behinderung bei Minderung der Arbeitsfähigkeit zwischen 50 und 59 Prozent und einer Wartezeit von 16 Jahren mit mindestens 4.320 Beitragstagen,
- bei Minderung der Arbeitsfähigkeit zwischen 40 und 49 Prozent und einer Wartezeit von 18 Jahren mit mindestens 4.680 Beitragstagen,
- für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bei Minderung der Arbeitsfähigkeit von 60 Prozent (bei Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Oktober 2008 = 40 Prozent) und mindestens 3.960 Beitragstagen,
- für Menschen, bei denen bereits zu Beginn der Versicherungspflicht Invalidität vorlag und die eine Wartezeit von 15 Jahren und mindestens 3.960 Beitragstagen vorweisen können. Der Bezug einer Invaliditätsrente ist in diesen Fällen nicht möglich.

Invaliditätsrenten

Diese Leistung wird gezahlt, wenn der Versicherte

- mindestens 60 Prozent seiner Arbeitsfähigkeit oder infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit mindestens 60 Prozent der Erwerbsfähigkeit in seinem ausgeübten Beruf verliert und

→ eine Wartezeit von 10 Jahren mit mindestens 1.800 Beitragstagen zurückgelegt hat.

Bei dauernder Pflegebedürftigkeit entfällt das Erfordernis der zehnjährigen Wartezeit.

Der Beginn einer Invaliditätsrente richtet sich entweder nach dem Tag der Rentenantragstellung oder nach dem Tag der ärztlichen Untersuchung. Der jeweils spätere Zeitpunkt ist maßgebend.

Rente und Beschäftigung

Grundsätzlich wird eine türkische Rente nicht gezahlt, wenn noch eine Beschäftigung ausgeübt wird. Bei Aufnahme einer Beschäftigung wird eine laufende Rentenzahlung eingestellt.

Bitte beachten Sie:

Erhalten Sie in Deutschland Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosengeld, ist diese Zahlung einer Beschäftigung gleichgestellt.

Die Möglichkeit der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei gleichzeitigem Bezug einer Altersrente besteht nur für Selbständige, die einen zusätzlichen Versicherungsbeitrag zahlen. Bitte lassen Sie sich beraten.

Hinterbliebenenrenten

Die anspruchsberechtigten Angehörigen erhalten Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene Versicherte

- bereits eine Invaliditäts- oder Altersrente erhielt (auch wenn diese aufgrund einer Beschäftigung nicht gezahlt wurde),
- eine Invaliditäts- oder Altersrente beantragt hatte und der Anspruch dem Grunde nach gegeben war oder

→ mindestens fünf Jahre versichert war und mindestens 900 Beitragstage nachweisen kann. Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Selbständige müssen für mindestens 1.800 Tage versichert gewesen sein.

Die Rente beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Todesdatum folgt. Hat der verstorbene Versicherte bereits eine Invaliditäts- oder Altersrente erhalten, so beginnt die Hinterbliebenenrente mit Ende der letzten Zahlungsperiode, in der Anspruch auf Versichertenrente bestand.



Der Rentenantrag und Ihre Ansprechpartner

Eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung können Sie nur auf Antrag erhalten.

Der Antrag ist grundsätzlich bei der zuständigen Stelle des Landes zu stellen, in dem Sie wohnen.

**Bitte beachten Sie:
Ausnahmsweise kann ein Rentenantrag auch von einem mit einer notariellen Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten in Deutschland gestellt werden, wenn Sie in der Türkei wohnen.**

Ihr in Deutschland gestellter Antrag gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung in der Türkei und umgekehrt, wenn Sie in beiden Ländern Versicherungszeiten haben.

Die Deutsche Rentenversicherung hat für das Abkommen mit der Türkei folgende Träger als Verbindungsstellen benannt:

Die Adressen finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

- Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Bund.

Sie sind zuständig, wenn

- Versicherungszeiten nach den deutschen und türkischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anrechenbar sind oder
- der Berechtigte in der Türkei wohnt oder
- der Berechtigte Türke ist und sich gewöhnlich außerhalb Deutschlands oder der Türkei aufhält.

Haben Sie nur deutsche Versicherungszeiten und wohnen Sie in Deutschland, so ist der jeweilige regionale Träger der Deutschen Rentenversicherung zuständig. Für diesen Personenkreis werden die Verbindungsstellen erst zuständig, wenn der Berechtigte in die Türkei zieht.

Bitte beachten Sie:

Sagen Sie dem Träger der Deutschen Rentenversicherung, der die Rente zahlt, bitte rechtzeitig Bescheid, wenn Sie in die Türkei ziehen wollen. Teilen Sie ihm bitte auch die genaue Anschrift in der Türkei sowie Ihre Identifikationsnummer mit. Es kann passieren, dass die Rentenzahlung für einige Monate unterbrochen werden muss.

Bitte lesen Sie auch ab Seite 33.

Wohnen Sie in der Türkei, wird Ihr Antrag von den Zweigstellen des türkischen Versicherungsträgers in Ihrem Wohnort entgegengenommen.

Die türkische Verbindungsstelle (Türk irtibat kurumu) für Arbeiter und Selbständige:

T.C. Çalışma ve Sosyal Güvenlik Bakanlığı
SGK Emeklilik Hizmetleri Genel Müdürlüğü
Yurtdışı Sözleşmeler ve Emeklilik Daire Başkanlığı
Mithatpaşa Cad. 7
06437 Sıhhiye Ankara

Telefon: 0090 312 432 12 47 – 432 12 27

Fax: 0090 312 432 12 45

E-Mail: yurtdisi@sgk.gov.tr

Internet: www.sgk.gov.tr

für Beamte:

T.C. Çalışma ve Sosyal Güvenlik Bakanlığı
SGK Emeklilik Hizmetleri Genel Müdürlüğü
Kamu Görevlileri Emeklilik Daire Başkanlığı
Mithatpaşa Cad. 7
06437 Sıhhiye/Ankara

Telefon: 0090 312 458 70 00

Fax: 0090 312 433 10 98

E-Mail: bilgiedinme@sgk.gov.tr

Internet: www.sgk.gov.tr

Bitte senden Sie zusammen mit Ihrem Rentenanspruch Ihre deutschen und türkischen Versicherungsunterlagen ein. Falls diese nicht vorhanden sind, müssen Sie lückenlose Angaben über die einzelnen Beschäftigungsverhältnisse machen, wobei die Arbeitgeber, Beschäftigungsorte und die Art der Beschäftigung zu bezeichnen sowie die türkische Versicherungsnummer und der Vorname des Vaters des Versicherten anzugeben sind.

Als Türke legen Sie bitte auch einen Auszug neuesten Datums aus dem türkischen Einwohnerbuch (Nüfus Kayıt Örneği) vor. Dieser ersetzt sowohl den Staatsangehörigkeitsnachweis als auch Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde. Andere Personenstandsnachweise können nicht anerkannt werden.

Sonstige noch erforderliche Unterlagen werden wir bei Bedarf anfordern.

Bitte beachten Sie:

Sie sind verpflichtet, Ihre türkischen Zeiten im Rentenantrag anzugeben. Geben Sie in Ihrem deutschen Rentenantrag nicht an, dass Sie bereits eine türkische Rente bekommen oder beantragt haben, kann das für Sie zu erheblichen Nachteilen führen. Beiträge zur türkischen Rentenversicherung oder eine Rente aus der türkischen Rentenversicherung beeinflussen die Höhe einer deutschen Altersrente nicht. Umgekehrt beeinflusst die deutsche Rente nicht die türkische. Sie können daher alle Angaben machen. Dazu zählen auch die Leistungen nach den türkischen Gesetzen Nr. 3201 und 2147.



So gelangt die Rente zu Ihnen

Deutsche Renten werden für den jeweiligen Monat zum Monatsende gezahlt.

Wohnen Sie in Deutschland, erhalten Sie Ihre Rente vom Renten Service der Deutschen Post AG ausgezahlt. Wohnen Sie in der Türkei, überweist die Deutsche Rentenversicherung das Geld entweder direkt auf Ihr Konto im Ausland, oder sie zahlt es zunächst an die Sosyal Güvenlik Kurumu in Ankara, die dann alles Weitere veranlasst. Wie das Geld gezahlt wird, erfahren Sie von Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.

Sie sind verpflichtet, dem für Sie zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Rentengewährung bedeutsam sind (zum Beispiel, wenn Sie umziehen, ins Ausland ziehen, als Witwe/Witwer wieder heiraten, sich Ihr Geburtsdatum oder Ihre Staatsangehörigkeit ändert oder Sie als Rentner eine Erwerbstätigkeit aufnehmen), sofort zu melden.

**Bitte beachten Sie:
Unterlassen Sie eine solche Mitteilung und erhalten Sie dadurch zu viel Rente, müssen Sie diese zurückzahlen.**

Der Renten Service der Deutschen Post AG versendet an Berechtigte in der Türkei in der Regel im Juni eines jeden Jahres eine Rentenanpassungsmitteilung zusammen mit einer Lebensbescheinigung. Sie müssen dann die Lebensbescheinigung mit ordnungsgemäßer Beglaubigung an die

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
04078 Leipzig
Deutschland

zurücksenden.

Geht die Lebensbescheinigung innerhalb der darauf angegebenen Frist bei der Post AG nicht ein, so erhalten Sie in der Regel im September eine zweite Lebensbescheinigung mit neuer Frist. Bekommt die Post AG wiederum die Lebensbescheinigung nicht, stellt sie die Zahlung vorläufig ein.

Unser Tipp:

Falls Sie einmal nicht bis spätestens September eine Lebensbescheinigung erhalten haben, sollten Sie dem Renten Service beziehungsweise der Deutschen Rentenversicherung unter Angabe der deutschen Versicherungsnummer einen amtlichen Lebensnachweis zusenden. Dies ist in der Regel der Nüfus Kayit Örneği.



Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Die deutsche Krankenversicherung der Rentner ist eine Pflichtversicherung. Sie tritt ein, sobald Sie eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung beantragen und sofern Sie vom Beginn Ihres Erwerbslebens an, bis Sie den Rentenanspruch stellen, eine bestimmte Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt haben.

Hinterbliebene können diese Voraussetzung auch selbst durch eigene Mitgliedschaft erfüllen.

**Bitte beachten Sie:
Türkische Versicherungszeiten werden für die Erfüllung dieser Voraussetzungen mit angerechnet.**

Waisen, die wegen des Bezugs ihrer Rente krankenversicherungspflichtig sind, zahlen ab 1. Januar 2017 aus ihrer Waisenrente keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung. Ob die Voraussetzungen für die beitragsfreie Kranken- und Pflegeversicherung erfüllt sind, hat allein die jeweils zuständige Krankenkasse zu entscheiden.

Wenn Sie sowohl Rente aus der deutschen als auch aus der türkischen Rentenversicherung beziehen oder beantragt haben, sind grundsätzlich die Krankenversicherungsvorschriften Ihres Wohnsitzlandes anzuwenden.

Bitte beachten Sie:

Auch gesetzliche Renten aus dem Ausland sind beitragspflichtig. Es gilt ein Beitragssatz von 7,3 Prozent plus Zusatzbeitrag Ihrer Krankenkasse. Die Beiträge müssen Sie allein tragen und selbst an Ihre Krankenkasse zahlen.

Wohnen Sie in Deutschland und wollen in die Türkei umziehen, sind dann die türkischen Krankenversicherungsvorschriften ab dem Monatsersten nach Ihrem Umzug anzuwenden.

Bitte beachten Sie:

Es besteht dann in der deutschen Krankenversicherung keine Versicherungspflicht mehr. Sie müssen also keinen Beitrag mehr zahlen.

Bekommen Sie nur eine deutsche oder nur eine türkische Rente, sind Sie nach den Vorschriften des Landes krankenversichert, aus dem Sie die Rente erhalten. Das bedeutet, dass bei Ihnen auch dann die deutschen Krankenversicherungsvorschriften angewendet werden, wenn Sie in der Türkei wohnen.

Unser Tipp:

Wohnen Sie in der Türkei und erhalten Sie nur eine deutsche Rente bleibt für Sie in der Türkei die Krankenkasse zuständig, bei der Sie zuletzt Mitglied waren.

Der Rentenversicherungsträger beteiligt sich am Beitrag zur Krankenversicherung.

Eine deutsche Krankenversicherungspflicht kommt wegen der geforderten Vorversicherungszeit nicht immer zustande. Wohnen Sie in Deutschland, kann Ihnen eine freiwillige Krankenversicherung helfen. Hier zahlt die Deutsche Rentenversicherung einen Beitragszuschuss. Seine Höhe entspricht dem Krankenversicherungsbeitrag, den der Rentenversicherungsträger für versicherungspflichtige Rentner zu tragen hat. Wohnen Sie in der Türkei (ohne eine türkische Rente zu erhalten), können Sie sich auch freiwillig versichern, wenn Sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Fragen Sie dazu bitte Ihren Rentenversicherungsträger.

Bitte beachten Sie:

Stellen Sie Ihren Antrag auf einen Beitragszuschuss bitte rechtzeitig.

Pflegeversicherung

Sind die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner erfüllt, besteht ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, solange Sie in Deutschland wohnen. Den Beitrag zur Pflegeversicherung müssen Sie allein zahlen. Ziehen Sie in die Türkei oder in einen Drittstaat, sind die Regelungen der Pflegeversicherung grundsätzlich nicht mehr anzuwenden, da die Pflegeversicherung vom sachlichen Geltungsbereich des deutsch-türkischen Abkommens nicht erfasst wird.

In diesem Fall müssen Sie natürlich auch keinen Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen.

Die Zuständigkeit der Pflegekasse richtet sich nach der Zuständigkeit der Krankenkasse.



BeitragsErstattung

Das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen regelt auch die Erstattung von Beiträgen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beiträge werden nur auf Antrag erstattet.

Diese Vorschrift gilt nach dem deutsch-türkischen Abkommen nur für Türken.

Das Alter wird schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Bitte lesen Sie auch die Seite 13.

Als Türke können Sie Ihre Beiträge zur deutschen Rentenversicherung erstattet bekommen, wenn Ihre Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung seit mindestens 24 Monaten entfallen ist und Sie sich auch nicht freiwillig versichern dürfen. Die Beiträge können nur erstattet werden, wenn Sie Deutschland verlassen haben und außerhalb der EU wohnen.

Deutsche und Türken können sich die Beiträge erstatten lassen, wenn

- sie die Regelaltersgrenze vollendet haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für einen Anspruch auf Regelaltersrente nicht erfüllen oder
- sie als Hinterbliebener keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente allein wegen der nicht erfüllten allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren haben.

Bitte beachten Sie:

Durch die Erstattung Ihrer Beiträge wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst und Ihre Ansprüche erlöschen. Es verfallen auch alle Gutschriften auf Ihrem Versicherungskonto, für die Sie keine Beiträge gezahlt haben, zum Beispiel für Zeiten der Arbeitslosigkeit oder schulischen Ausbildung.

Keine Versicherungspflicht und kein Recht zur freiwilligen Versicherung

Sie können Ihre Beiträge nur erstattet bekommen, wenn Sie weder in Deutschland noch in der Türkei Pflichtbeiträge zahlen. Dabei ist es unerheblich, zu welchem Zweig der deutschen oder türkischen Rentenversicherung Sie die Beiträge zahlen oder gezahlt haben.

Unser Tipp:

Zur freiwilligen Versicherung lesen Sie bitte das Kapitel „Freiwilliges Mitglied sein“. Näheres zur Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung erfahren Sie im Kapitel „In der Türkei oder in Deutschland rentenversichert“ ab Seite 6.

Die Wartefrist von 24 Monaten beginnt erst nach dem letzten deutschen beziehungsweise türkischen Pflichtbeitrag.

Beispiel:

Hamit J. zieht im Juli 2009 von Deutschland in die Türkei. Seinen letzten deutschen Beitrag hat er im Juni 2009 gezahlt. Hamit J. zahlt von Oktober 2009 bis zum

Mai 2010 noch Pflichtbeiträge als Beschäftigter zur türkischen Rentenversicherung. Von Juni 2010 bis November 2015 ist er als Selbständiger in der türkischen Rentenversicherung pflichtversichert. Er kann somit frühestens ab Dezember 2017 seine deutschen Beiträge erstattet bekommen. Voraussetzung ist allerdings, dass Hamit J. bis dahin weder in Deutschland noch in der Türkei Pflichtbeiträge zahlt.

Das Alter wird seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Renten aus der deutschen Rentenversicherung“.

Regelaltersgrenze vollendet und allgemeine Wartezeit nicht erfüllt

Haben Sie die Regelaltersgrenze vollendet und bisher die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt, können Sie sich Ihre Beiträge – unabhängig von Ihrem Wohnsitz – ebenfalls erstatten lassen.

Auf die allgemeine Wartezeit werden unter anderem Pflicht- und freiwillige Beiträge angerechnet. Ihre deutschen und türkischen Versicherungszeiten zählen dabei zusammen. Haben Sie die allgemeine Wartezeit erfüllt, haben Sie einen Anspruch auf eine Regelaltersrente.

Unser Tipp:

Seit dem 1. Juli 2014 wird für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, zusätzlich ein zweites Jahr mit Kindererziehungszeiten angerechnet. Die Neuregelung kann dazu führen, dass Sie ab dem 1. Juli 2014 die allgemeine Wartezeit für eine Regelaltersrente erfüllen. Eine Beitragsersatzung ist dann allerdings nicht mehr möglich.

Für Ihr Recht auf Beitragsersatzung spielt es keine Rolle, ob Sie die Wartezeit nach Ihrer Regelaltersgrenze noch erfüllen könnten, wenn Sie weiter Beiträge zahlen würden.

Bitte beachten Sie:

Vielleicht können Sie noch einen Anspruch auf eine Regelaltersrente erwerben, wenn Sie wenige Beiträge zahlen. Für viele Versicherte zahlt sich das eher aus als eine Beitragserstattung. Wenden Sie sich deshalb an Ihren Rentenversicherungsträger in Deutschland.

Hinterbliebene ohne Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente

Eine Hinterbliebenenrente kann nicht gezahlt werden, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt hat und diese auch nicht als erfüllt gilt. Die deutschen und türkischen Versicherungszeiten zählen dabei zusammen. Witwen, Witwer und Waisen können sich dann die Beiträge erstatten lassen. Aber auch nur dann, wenn alle Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente erfüllt sind, aber allein wegen der nicht erfüllten Wartezeit eine solche Rente nicht gezahlt werden kann.

Höhe der Beitragserstattung

Ihnen werden Ihre Beiträge grundsätzlich in der Höhe erstattet, in der Sie sie gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge, die für Sie als Beschäftigter gezahlt wurden, erhalten Sie also in der Regel zur Hälfte. Die andere Hälfte hat Ihr Arbeitgeber gezahlt. Sein Anteil wird nicht erstattet.

Haben Sie eine Sach- oder Geldleistung – zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben – erhalten,

können Ihre davor gezahlten Beiträge nicht erstattet werden, da sie schon Bestandteil Ihrer Leistung waren.



Unser Tipp:

Bekommen Sie eine türkische Rente, bei der Ihre deutschen Versicherungszeiten nicht berücksichtigt sind, können Ihre deutschen Beiträge natürlich erstattet werden.

Wie erhalte ich meine Beiträge zurück?

Zunächst einmal müssen Sie die Erstattung Ihrer Beiträge beantragen.

Wohnen Sie in der Türkei, verwenden Sie bitte das Formblatt „T“ (A 5800) und senden Sie es mit Ihren anderen Unterlagen über die zuständige Zweigstelle der Sosyal Güvenlik Kurumu (SGK) ein.

Haben Sie die erforderliche Wartezeit bereits in Deutschland zurückgelegt, können Sie den Antrag auf Beitragserstattung auch schon kurz vor Ihrer Ausreise stellen. Bitte fügen Sie dann dem Antrag Ihre polizeiliche Abmeldung bei. Aus der Abmeldung muss hervorgehen, dass Ihr neuer Wohnsitz außerhalb der EU, also beispielsweise in der Türkei, liegt. Zusätzlich müssen Sie eine Wohnsitzbescheinigung der ausländischen Behörde vorlegen, sobald Sie umgezogen sind.

Der Erstattungsbetrag wird erst ausgezahlt, wenn Sie Deutschland verlassen haben.

Wenn Sie in der Türkei leben, kann das Geld an Ihre türkische Anschrift oder auf Ihr Bankkonto in Deutschland oder in der Türkei, je nachdem, für welches Verfahren Sie sich im Antragsformular entschieden haben, gezahlt werden.

Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag benannte Konto mittels BIC und IBAN.

**Bitte beachten Sie:
Ihren Erstattungsantrag bearbeitet in Deutschland die zuständige Verbindungsstelle. Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Der Rentenanspruch und Ihre Ansprechpartner“.**



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der türkischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das türkische Recht.

Orte und Termine finden Sie unter www.deutscherentenversicherung.de in der Rubrik Beratung. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot. Wohnen Sie in der Türkei, können Sie sich auch an die Zweigstellen des türkischen Versicherungsträgers wenden.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsgesellschaften der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0